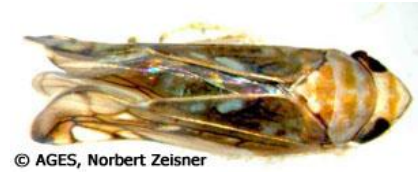


AMERIKANISCHE REBZIKADE:

Erste Larven des dritten Larvenstadiums wurden in dieser Woche im Zuge der Monitoringmaßnahmen des Landes Steiermark gefunden.

Die Larven können nun Flavescence dorée übertragen und somit sind jetzt die Bekämpfungsmaßnahmen gemäß §§ 5 (2) und 9 (2) der Verordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade (ARZ) und der Goldgelben Vergilbung der Rebe, LGBI.Nr. 35/2010 durchzuführen.



© AGES, Norbert Zeisner

Verpflichtend behandelt werden müssen Weingärten gemäß Steiermärkischem Landesweinbaugesetz (mind. 500 m²) sowie Vermehrungsflächen (Rebschulen und Mutterrebenbestände) in folgenden politischen Bezirken bzw. genannten Gemeinden:

Bezirke Feldbach und Radkersburg,

Bezirk Fürstenfeld ohne die Gemeinden Großsteinbach, Hainersdorf, Bad Blumau und Burgau,

Bezirk Leibnitz: die Gemeinden Berghausen, Ehrenhausen, Gamlitz, Ratsch, Retznei, Seggau, Spielfeld, Sulztal und Wagna

Bezirk Weiz: die Gemeinde Markt Hartmannsdorf.

In der Befallszone (Gemeinde Tieschen östlich des Drauchenbaches und südlich des Buchberggrabenbaches) und in der Sicherheitszone (restlicher Teil der Gemeinde Tieschen, die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Hof, Klöch und Radkersburg Umgebung sowie die Katastralgemeinden Aigen, Klapping, Plesch, Risola, Frutten, Gießelsdorf, Karbach und Sulzbach) sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von jedlichen Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, Weinlauben sowie von einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) verpflichtet, Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ und zur Verhinderung ihrer Ausbreitung durchzuführen.

Über die Maßnahmen zur Bekämpfung der ARZ sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten Aufzeichnungen zu führen, aus denen jedenfalls die Bezeichnung des Grundstückes, des angewendeten Pflanzenschutzmittels oder Pflanzenhilfsmittels und das Datum der Anwendung sowie bei Weingärten und Vermehrungsflächen auch die verwendete Menge pro Hektar ersichtlich sein müssen. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

Durch stichprobenartige Kontrollen hat die Landesregierung die Durchführung dieser Maßnahmen zu überprüfen – daher unbedingt die erforderlichen Aufzeichnungen führen sowie die (Einkaufs)Belege der eingesetzten Mittel aufbewahren!

Zeitpunkt bzw. Zeitraum zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen:

Betriebe, die ihre Weingärten nach den IP-Richtlinien oder konventionell bewirtschaften:

Die erste Behandlung ist ab sofort bis spätestens 4. Juli 2010 durchzuführen! Betriebsführer, welche nach den Richtlinien der Integrierten Produktion für Wein oder konventionell arbeiten, können in der Larvenbekämpfung zwischen den Pflanzenschutzmitteln Steward (0,125 kg/ha) und Reldan (2 l/ha) wählen. Steward ist nützlingsschonend und auch mit anderen Pflanzenschutzmitteln gut mischbar. Achtung! Reldan darf nach der Richtlinie für die Integrierte Produktion von Wein aber max. 1x pro Jahr verwendet werden.

Diese Maßnahme gegen Larven ist voraussichtlich nach 14 Tagen zu wiederholen - daher die nächsten Warnmeldungen beachten!

Beim Auftreten der ersten erwachsenen Zikaden (Zeitpunkt ca. Mitte bis Ende Juli) ist eine einmalige Behandlung mit dem systemischen Präparat Confidor (Indikation Rebzikaden, Einsatzmenge 160 g/ha) durchzuführen. Der Einsatztermin wird durch eine eigene Warnmeldung bekannt gegeben. Durch die mehrwöchige Wirksamkeit dieses Mittels sollte es gelingen, einen großen Teil des Zikadenzuflugs aus dem Südosten abzudecken und damit eine weitere Ausbreitung der ARZ zu verhindern.

Biobetriebe:

Auch hier ist die erste Bekämpfungsmaßnahme bis spätestens 4. Juli 2010 durchzuführen!
Für biologisch wirtschaftende Betriebe gibt es nach Gebietskulisse verschiedene Behandlungsstrategien:

Befalls- und Sicherheitszone

Für die Bekämpfung der ARZ innerhalb der Befalls- und Sicherheitszone steht das international übliche Produkt Spruzit Neu (Aufwand 10 l pro ha) zur Verfügung (Gefahr in Verzug-Zulassung). Da dieses Mittel bei Sonneneinstrahlung sehr rasch zerfällt, muss die Anwendung am Abend erfolgen. Hinweise zu Mischbarkeiten mit anderen Präparaten beachten!

Übriges Verbreitungsgebiet der ARZ

Für den Bioweinbau außerhalb der Befalls- und Sicherheitszone ist ab sofort Kaolinerde (Aufwandmenge 7 kg/ha, Abstand 10-12 Tage) einzusetzen. Die Behandlungsvariante Backpulver mit Paraffin- oder Pflanzenöl wird wegen der erhöhten Verbrennungsgefahr im Jahr 2010 nicht mehr vorgeschrieben.

Weitere Informationen werden über den E-Mail-Warndienst Bioweinbau versendet. Wer diesen Warndienst noch nicht erhält, aber in Zukunft erhalten möchte, kann sich per E-Mail bei sabrina.herndl-lanz@lk-stmk.at dazu anmelden.

Weinhecken, Weinlauben, Einzelstöcke inkl. Direktträgerreben

Im diesem Bereich ist zur Larvenbekämpfung (insgesamt 2 Anwendungen) ab sofort das nützlingsschonende Produkt Steward zu verwenden. Die erste Behandlung ist bis spätestens 4. Juli 2010 durchzuführen! Die zweite Bekämpfung ist ca. 14 Tage nach der ersten Behandlung notwendig! Dieses Pflanzenschutzmittel gibt es in kleinen Ampullen im Fachhandel zu kaufen. Eine Ampulle reicht für ca. 30 m² Standraum.

Zur Abschirmung des Zikadenzuflugs ist voraussichtlich Mitte bis Ende Juli entweder ein dritter Einsatz von Steward notwendig oder es kann alternativ dazu eine Bekämpfung der Adulten durch das Wegfangen mit Gelbtafeln erfolgen. Bei Einzelstöcken sind dazu zwei Gelbtafeln pro Stock notwendig, bei größeren Hecken ist eine Gelbtafel pro Laufmeter anzubringen.

Der genaue Zeitpunkt wird mit den nächsten Warnmeldungen bekannt gegeben.

Ing. Josef Klement